



Änderungsantrag

AN/BV0022/2020/20

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		06.05.2020

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

die folgenden Änderungen, im Bereich der Marwitzer Straße und Parkstraße und im weiteren Verlauf der grundhaften Erneuerung der Fontanestraße, ausgenommen der Abschnitt Fußgängerquerung im Bereich Nauener Straße und Parkstraße.

Als Grundlage dient die 2018 ursprünglich vorgelegte Planung zur Ausführungsvariante Nr. 2!

Der Antrag beinhaltet, von innen nach außen gesehen:

1. Die Fahrbahn wird durchgängig mit einer Gesamtbreite von 8,00 m errichtet.
2. Auf dieser wird auf jeder Fahrbahnseite ein Fahrradschutzstreifen, je 1,50 m mit einer der Norm entsprechenden Markierung, Piktogramm und gestrichelte Linie, Verkehrszeichen 340, gekennzeichnet. Auch in den Einmündungsbereichen von Nebenstraßen und Einfahrten wird die Fahrradschutzspur in den Querungen dieser Bereiche mit zusätzlichen Piktogrammen versehen.
3. Folgend soll ein 0,75m breiter Schutzstreifen und anschließender 2m breiten Parktasche angelegt werden. Diese Flächen sind partiell als Grünstreifen mit/oder Pflanzfläche auszuführen.
4. Im Anschluss daran erfolgt die Ausbildung eines weiteren Schutzstreifens von 0,50 m Breite.
5. Einen 1,50 m breiten, farblich abgesetzten, am rechten Rand mit einer Trennlinie begrenzten Fahrradweg ohne Benutzungspflicht, welcher mit Piktogrammen gekennzeichnet wird aber nicht mit Verkehrszeichen 237 oder 240.
6. Daran direkt anschließend einen 1,50 m breiten Gehweg.
7. Dieser wird am rechten Rand mit einem Bord begrenzt (0,25 m).

Des Weiteren soll die Führung der Radwege in den Kreuzungsbereichen Feldstraße / Fontanestraße sowie Parkstraße / Fontanestraße, vom Gehweg an die Straße (analog zur Kreuzung Marwitzer Straße / Fontanestraße) verlegt werden und als Radfahrstreifen im Kreuzungsbereich fortgeführt werden.

Des Weiteren soll ein zusammenlegen von Parkbuchten zur Optimierung des Parkplatzangebotes geprüft werden wo möglich umgesetzt werden.

Am Kreuzungsbereich Fontanestraße Ecke Feldstraße soll die Linksabbiegerspur, sofern an der momentanen Verkehrsführung zur und von der Fontanestraße weg, in absehbarer Zeit keine Änderung vorgesehen sind, erhalten bleiben, da wir und auch die Mehrheit der Bürger/innen durch das Verkehrsaufkommen in den Hauptverkehrszeiten dort eine Behinderung des Verkehrs sehen, sollte diese entfallen! Das Gleiche soll zugunsten des Verkehrsflusses und auch unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahren geplanten Straßenbaumaßnahmen in und um Hennigsdorf für den Kreuzungsbereich Fontanestraße Ecke Parkstraße gelten!

Für den Bereich Ecke Nauener Straße bis zur Kreuzung Ecke Parkstraße soll unter Berücksichtigung der geplanten Fußgängerquerung und der Grundschule ein zeitlich durchgängiger Tempo 30 Abschnitt veranlasst werden.

In Gesamtheit soll die Grundhafte Erneuerung unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit durchgeführt werden und der technischen Ausführungen, (z.B. Entwässerung) wie von der SV in ihrem Antrag beschrieben folgen.

Begründung:

Die Straßenverkehrsbehörde fordert, keine neu zu errichtenden oder zu sanierenden Straßen mit einer Fahrspurenbreite von 2,25 m, außer in Sonderfällen zu genehmigen und nur noch Fahrspuren mit einer Mindestbreite von mind. 2,50 m außer in begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen! In Hennigsdorf würden wir (Angabe Verkehrsbehörde Oranienburg 10.03.2020) nicht unter diese Ausnahmeregelungen fallen, da das im Moment vorhandene Straßenbild dieser Vorgabe entspricht und somit keine Sonderregelung oder Genehmigung für Fahrspuren mit 2,25 m verlangen würde (Angabe Verkehrsbehörde Oranienburg März 2020).

Wir halten die vorgelegte Planung, welche auf der Grundlage Variante 1, 2018 mit Mehrheitsbeschluss, durch die SVV beschlossen wurde, nicht mehr für zeitgemäß, nicht mehr dem geltenden Recht, nicht den geltenden Bestimmungen Vorgaben und Empfehlungen folgend und auch nicht den Anforderungen des aktuellen Bußgeldkatalogs des Bundesverkehrsamtes entsprechend und fordern eine Neuausrichtung der Planung wie oben dargelegt anlehnend an Variante 2!

Das würde auch eine Beibehaltung der im Bestand befindlichen Rad- und Gehwegkombination beinhalten. Diese sollte jedoch deutlich farblich getrennt und mit einer Trennlinie zum angrenzenden Gehweg, aber nicht mit den Verkehrszeichen 237, 239 bis 240 versehen werden und zur Unterstützung auf dem Fahrweg mit den Piktogramm „Fahrrad“ gekennzeichnet werden. Das Alles in Kombination würde ebenfalls den Aussagen zum zukünftig zu erwarteten steigenden Verkehrsaufkommen, den zunehmenden Fahrradverkehr sowie der steigenden Zahl an E-Scootern und E-Bikes und der vorhergesagten und aufgrund der Verkehrsleitung gewollten Zunahme des allgemeinen Fahrradverkehrs Rechnung tragen. Leider bedingen die momentanen gesetzlichen Vorgaben die Anlage eines Fahrradschutzstreifens oder eines Radfahrstreifens auf der Fahrbahn, wenn die Radspur nicht angrenzend zur Fahrbahn angelegt wird. Diesen Vorgaben entsprechen wir mit einem Fahrradschutzstreifen, mit Verkehrszeichen 340, gekennzeichneten und dadurch mit einer unterbrochenen den Normen entsprechenden Linie von den Fahrspuren, erhalten aber auch den Radweg im herkömmlichen Sinne welcher aber nicht Benutzungspflichtig ist aber dem Sicherheitsverlangen einer großen Anzahl von Hennigsdorfern Bürgern entspricht. Mit dieser Variante erfüllen wir mehr als die Empfehlungen, Vorgaben und Regelungen für Fahrradschutzstreifen, für die eine Breite ab 1,25 m empfohlen wird.

Auch in dieser Ausführung könnte das gewünschte durchgängige Straßenbild sowie das Verlangen nach mehr Begrünung und Bepflanzung befriedigt werden. Dazu kommt das wir durch den Fahrradschutzstreifen eine, für seltene bzw. Ausnahmefälle Verbreiterung der Fahrbahn vorhalten, da dieser in Sonder- und Ausnahmefällen aber nicht dauerhaft befahren werden darf! Auch für Lieferverkehr erreichen wir eine Erleichterung da dieser zum Halten aber nicht zum Parken genutzt werden kann was mit einer Radspur nicht möglich wäre. Auch kann der Fahrradverkehr in solch einem Fall dann gegebenenfalls auf den am Gehweg befindlichen Radweg ausweichen.

Zu oben angeführten Sicherheitsbedenken reicht ein Blick in die Vorgaben für Mindestabstände beim Überholen von ruhenden Verkehr (mind. 0,80 bis 1,00 m) sowie fließenden Verkehr von einspurigen (mind. 1,50 m), zweispurigen Verkehr (mind. 1,00 m) und zu wartenden Schul- oder Linienbussen (mind. 2,00 m) und ist mit dem von der Stadt und der Fraktion SPD geplanten Straßenbild als mehr als bedenklich einzustufen.

Des Weiteren würde der momentane Beschluss ein sich Begegnen von Bussen oder LKW in der Fontanestraße aufgrund der in Deutschland zulässigen Mindestbreite ohne Sondergenehmigungen (2,55 m, die durchschnittliche Breite eines in Deutschland zugelassenen LKW beträgt 2,45 m) ohne die weiteren Verkehrsteilnehmer zu gefährden, fast unmöglich machen. Es würde auch schwer fallen den Bürgern und Bürgern /innen zu erklären, warum eine deutlich weniger frequentierte Straße wie die durch die Fontanesiedlung, mit 5 m, breiter geplant wird als eine der Hauptverkehrsadern in Hennigsdorf!

Mit unserem Entwurf würden wir dem zumindest entgegenwirken aber sehr zu unserem Bedauern, leider aus Gründen des zur Verfügung stehenden Platzes, noch nicht alle Ansprüche erfüllen. Mit der Kombination aus Rad- und Gehwegen, dem Fahrradschutzstreifen und der breiteren Fahrbahn würde die Stadt den aktuellen Vorgaben der Verkehrsbehörden, den Vorgaben der RAST 06, den Empfehlungen der EFA, des ADFC, aktuellen und bestätigten Gerichtsurteilen und auch den Wünschen der meisten Hennigsdorfer Bürger und Bürgerinnen entsprechen und auch für die Zukunft gewappnet sein.

An den Knotenpunkten mit Linksabbiegerspur wäre eine Reduzierung des Straßenquerschnitts auch mit dieser zusätzlichen Spur in der von uns gewollten Ausführung auf ca. 18 Gesamtbreite möglich sein!

Das vorhandene Straßenbild und die Straßenbreiten geben von den Vorgaben (Gesamtbreite nicht Größer 21,00 m), diese Ausführung her und somit sollte unser, an die ursprüngliche Variante 2 angelegter Vorschlag, in den die Anregungen der Stadt aus der HM vom 24.04.2020 eingearbeitet wurden, mit den beschriebenen Ergänzungen auch beschlossen werden.

Grundlagen dieses Vorschlages:

Vorgabe Stadt gleich / kleiner 21,00m	erfüllt
---------------------------------------	---------

Vorgabe der Stadt, vorausgesagte steigende E- Mobilität (E-Scooter und E-Bikes) und dadurch höherer Platzanspruch wegen erhöhter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer	erfüllt
--	---------

Vorgabe der Stadt nach einer durchgängigen Straßenachse	erfüllt
---	---------

Verlangen der Bürger Hennigsdorfs nach einem räumlich getrennten Radweg zur Fahrbahn hin und dadurch mehr Sicherheit für Kinder und allen anderen Radfahrern welche nicht zwingend auf der Straße fahren wollen und können, sowie eine vernünftige Grundlage und Auslegung des Fahrradverkehrs auf/am dem Gehweg, anders als in der Marwitzer Str. realisiert	erfüllt
---	---------

Verlangen nach der Möglichkeit schnell Fahrrad zu fahren auf glatten Untergrund an der jeweils rechten Fahrbahnseite	erfüllt
--	---------

Vorgaben des ADFC nach einer Aufhebung der Benutzungspflicht für Radwege	erfüllt
--	---------

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig zur Aufhebung der allgemeinen Benutzungspflicht von Radwegen / Fahrradwegen die Städte und Gemeinden nur noch in Ausnahmefällen und nur bei qualifizierter Gefahrenlage anordnen dürfen. Az.: BVerwG 3 C 42.09	erfüllt
--	---------

Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur StVO, § 2 zur Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Absatz 4, Mindestbreiten für Radwege, Radwege mindestens 1,50 m Breite erfüllt

Vorgaben RAST 06, Absatz 4.6 – Radverkehr erfüllt

Vorgaben RAST 06, Absatz 4.7 – Fußgängerverkehr, soziale Ansprüche und Barrierefreiheit erfüllt

Vorgaben zu EFA – Empfehlung für Fußgängerverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV erfüllt

Vorgabe Verkehrsbehörde Oranienburg 2020 Gehwege mind. 1,50 m und Radwege mind. 1,50 m, optisch voneinander getrennt mit Trennstreifen erfüllt

III. Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Anlagen:

1. nicht maßstäbliche Skizze zur Straßenbreite in den Bereichen mit Parkbuchten und Begrünung,
2. nicht maßstäbliche Skizze zu einem Knotenpunkt
3. Piktogramm Fahrrad,
4. Foto sich begegnender LKW's in der Fontanestr. Bereich zwischen Parkstraße und Schönwalder Straße
5. Foto sich begegnender Busse im Bereich Havelpassage – Feldstraße
6. Foto Leitschild Radverkehr Marwitzer Straße Ecke Fontanestraße

Hennigsdorf, 04.05.2020

gez. U. Degner
Vorsitzende
der Fraktion DIE LINKE